

Amt für Bildung, Betreuung und Sport

Sk

Biberach, 24.08.2010

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 149/2010

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	ja	20.09.2010			
Gemeinderat	ja	27.09.2010			

Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in der Kinderbetreuung 2009

I. Beschlussantrag

- Die bei der HSt. 1.4649.700000.3 (Allgemeine Kinderbetreuung Zuschüsse für Ifd. Zwecke) entstandene üpl. Ausgabe in Höhe von 110.380 € wird genehmigt. Die üpl. Ausgabe ist im Rahmen des Jahresergebnisses gedeckt.
- Die bei der HSt. 1.4649.700200.6 (Allgemeine Kinderbetreuung Zuschüsse Kleinkindbetreuung) entstandene üpl. Ausgabe in Höhe von 608.079 € wird genehmigt. Die üpl. Ausgabe ist im Rahmen des Jahresergebnisses gedeckt.

II. Begründung

1. Kindergartenabrechnung 2009

Im Haushaltsjahr 2009 waren Ausgaben in Höhe von 2.620.000 € als Zuschüsse für die Kindergärten in freier Trägerschaft vorgesehen. Grundlage für den Planansatz war das Rechnungsergebnis des Jahres 2007 sowie die für die Jahre 2008 und 2009 zu erwartenden Erhöhungen aus Kostensteigerungen sowie die voraussichtlichen Mehraufwendungen durch strukturelle Veränderungen, z. B. durch die Erhöhung der Stellenschlüssel, zusätzliche GT-Angebote usw..

. . .

Die Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2009 wurden von den Kirchengemeinden erst Ende April 2010 vorgelegt. Bis zum Buchungsschluss konnten die Abrechnungen nicht mehr abschließend geprüft werden. Die kirchlichen Träger haben auf die vorgelegten Abrechnungen bis auf einen Restbetrag in Höhe von 18.200 € Abschlagszahlungen erhalten. Durch die Abschlagszahlungen ist auf der HSt. 1.4649.700000.3 eine üpl. Ausgabe in Höhe von 110.380 € entstanden.

2. Kleinkindbetreuung

Im Haushaltsplan 2009 waren bei der HSt. 1.4649.700200.6 insgesamt 310.000 € als Zuschüsse für die Kleinkindförderung vorgesehen. Grundlage für den Haushaltsansatz war die für die Kleinkindförderung gültige Rechtslage nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Danach zahlen die Wohnsitzgemeinden der Kinder an den jeweiligen Träger der Einrichtung die in der KiTaGVO genannten Pauschalen.

Der Landtag hat im Frühjahr 2009 das KiTaG mit der Maßgabe geändert, dass die freien Träger von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung an die Standortgemeinde der Einrichtung einen Rechtsanspruch auf Erstattung der Betriebskosten in Höhe von mindestens 68 % der Betriebsausgaben haben. Diese Regelung wurde rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt.

Wie bereits im Kindergartenbericht ausgeführt, sind nun die Standortgemeinden allein für die Bezuschussung der Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung zuständig. Wird ein Träger mit seiner Einrichtung in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen, hat er Anspruch auf Erstattung der Betriebskosten in dem genannten Umfang. Grundlage hierfür ist ein Vertrag zwischen dem Träger und der Standortgemeinde. Nachdem die Aufnahme der freien Träger in Biberach mit dem letzten Kindergartenbericht erst beschlossen wurde, stehen die Gespräche über die Verträge zur Krippenfinanzierung noch an. Aus diesem Grund haben die Einrichtungsträger für das Jahr 2009 Abschlagszahlungen erhalten. Bei den Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 918.079 € wurden die voraussichtlich anzuerkennenden Betriebskosten der Einrichtungen für das Jahr 2009 berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich durch die Abschlagszahlungen eine üpl. Ausgabe bei den Zuschüssen zur Kleinkindbetreuung auf der HSt. 1.4649.700200.6 in Höhe von 608.079 €.

Insgesamt entstehen für die Kinderbetreuung im Haushaltsjahr 2009 Mehraufwendungen in Höhe von 718.459 € (Kindergartenzuschüsse 110.380 € + Kleinkindförderung

• • •

608.079 €). Diesen Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen in Höhe von 622.983 € (FAG-Zuweisungen 359.633 € + Kostenanteil Wohnsitzgemeinden 263.350 €) gegenüber. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Verträge zur Kleinkindfinanzierung noch nicht abgeschlossen sind und hier noch weitere Ausgaben für das Jahr 2009 entstehen können.

I.V.

Stark